

**Satzung der
Schloss-Stadt Hückeswagen
über die
Erhebung von Elternbeiträgen
für die
„Offene Ganztagschule im Primarbereich“**

In der Fassung vom 01.03.2018, gültig ab dem 1.8.2018

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 8. Dezember 1998 (BGBl I S. 3546), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am

1. März 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen richtet bei Bedarf „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ an ihren Grundschulen ein, welche sie als Schulträgerin in Kooperation mit den Schulleitungen und ggfs. externen Partnern betreibt.
- (2) Die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Schloss-Stadt Hückeswagen.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (1. Schultag bis letzter Ferientag vor dem darauf folgenden Schuljahr) und verlängert sich

automatisch, wenn der Betreuungsvertrag für das Kind nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres schriftlich gegenüber der Schloss-Stadt gekündigt wurde; für einen fristgerechten Zugang der Kündigung ist der Eingang bei der Stadtverwaltung entscheidend.

- (3) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Wird trotz Anmeldung das Angebot der Offenen Ganztagschule nicht genutzt, so befreit dies nicht von der Beitragspflicht.
- (4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug des Kindes – verbunden mit einem Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe).
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Kooperationspartner, Schulleitung und Schulträger gemeinsam.

§ 3

Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Er darf den vorgeschriebenen Höchstbetrag pro Monat und Kind nicht übersteigen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit maßgebend. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeit mit Ausnahme von drei Wochen in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie eventuell an weiteren vereinbarten Tagen abgegolten. Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagschule obliegt den Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Die Pflegeeltern haben einen Elternbeitrag zu leisten, der sich aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn es ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (4) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
- (5) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (8) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.
- (9) Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.

§ 4

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Höhe der Freibeträge ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.
Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 5

Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzeitig die „Offene Ganztagsschule“, so werden für das zweite und jedes weitere Kind keine Beiträge erhoben.
- (2) Eine Senkung des Elternbeitrages in Form eines Erlasses oder Teilerlasses ist, aufgrund der jeweiligen wirtschaftlichen Situation oder in Fällen, bei denen ein besonderer Förderungsbedarf besteht, möglich, sofern dieser von der Schule begründet und vom Kreisjugendamt anerkannt wird. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/ Befreiungsgrundes der Schloss-Stadt Hückeswagen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt; die Beiträge sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. Wird ein Kind während des Schuljahres in die Offene Ganztagsschule aufgenommen, ergeht ein Beitragsbescheid für die verbleibende Zeit des Schuljahres; im Übrigen bleibt es bei der Fälligkeitsregelung mit der Verpflichtung zur Teilbetragsleistung jeweils zum 1. jeden Monats im Voraus.
Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Diese haften als Gesamtschuldner.
- (2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Hückeswagen unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen. Der Beitrag für das Mittagessen wird in der jeweiligen Schule festgelegt und ist dort zu entrichten.
Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Offene Ganztagsschule für das Schuljahr.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Hückeswagen, den 02.03.2018

Dietmar Persian
Bürgermeister



Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung:

Einkommensgruppen		Beitrag / Monat		
		erstes Kind	zweites Kind	ab drittem Kind
bis	12.000,00 €	20,00 €	10,00 €	0,00 €
bis	24.000,00 €	35,00 €	10,00 €	0,00 €
bis	36.000,00 €	61,00 €	10,00 €	0,00 €
bis	48.000,00 €	103,00 €	20,00 €	0,00 €
bis	60.000,00 €	166,00 €	50,00 €	0,00 €
über	60.000,00 €	170,00 €	80,00 €	0,00 €

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung
Stand: 1.1.2018

Eltern bzw. Elternteil	Kinderfreibetrag	Betreuungsfreibetrag bzw. Erziehungsfreibetrag	insgesamt
jährlich			
allein erziehend	2.394 €	1.320 €	3.714 €
geschieden	2.394 €	1.320 €	3.714 €
verheiratet	4.788 €	2.640 €	7.428 €
verwitwet	4.788 €	2.640 €	7.428 €

Nachrichtlich übernommen aus § 32 EStG

(6) ¹Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 2.394 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1.320 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. ²Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. ³Die Beträge nach Satz 2 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.